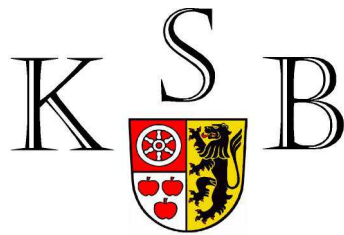


Satzung



KreisSportBund
Weimarer Land e.V.

Fassung vom 24. April 2015

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kreissportbund Weimarer Land e.V. ,
nachfolgend Kreissportbund genannt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Apolda eingetragen und hat seinen
Sitz in Apolda.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sein Wirkungsbereich ist das Gebiet des Kreises Weimarer Land.

§ 2 Grundsätze, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Kreissportbundes ist die allgemeine und umfassende Pflege und Förderung des Sports für alle Altersklassen und alle Fachrichtungen, unabhängig von Staats- und Parteizugehörigkeit, Rasse, gesellschaftlicher Stellung, Religion und Weltanschauung der sporttreibenden Menschen.
2. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Der Kreissportbund bekennt sich zum sportlichen Gedankengut, insbesondere zur Völkerverständigung und zur Fairness im Sport, fördert die Olympische Idee und wirkt im Sinne der internationalen Charta für Körperkultur und Sport der UNESCO für einen manipulations- und dopingfreien Sport.
5. Der Kreissportbund tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihrer schonenden Nutzung durch den Sport ein.
6. Der Kreissportbund verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Kreissportbund ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Kreissportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreissportbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Wahlämter innerhalb des Kreissportbundes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Kreissporttag / die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, dem jeweiligen Ehrenamt eine Aufwandsentschädigung zu gewähren.

§ 3 Aufgaben des Kreissportbundes

1. Als regionale Untergliederung des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB Th.) erfüllt der Kreissportbund die Aufgaben des LSB Th. im Kreisgebiet, soweit diese in seine regionale Kompetenz fallen.
2. Der Kreissportbund fördert und unterstützt im Auftrag des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes seine Vereine und Verbände, insbesondere bei:
 - der Stärkung ihrer wirtschaftlichen Basis
 - dem Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedsvereinen und verbänden
 - der Entwicklung des Sports in allen Altersklassen und Fachrichtungen
 - der Planung und Durchführung von gemeinsam zu lösenden Aufgaben
 - der Zusammenarbeit mit legislativen und exekutiven Organen des Kreises und kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen der Region
 - der Öffentlichkeitsarbeit
 - der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Organisationsleitern
 - der Abnahme und Verleihung des Sportabzeichens
 - der Projektmaßnahmen Schule/Kindergarten und Sportverein
 - der Durchführung von Lehrgängen und Seminaren
 - der Ehrung von Personen, die sich um den Sport im Kreisgebiet verdient gemacht haben.

Der Kreissportbund erfährt im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Unterstützung durch den LSB Thüringen e.V.

3. Der Kreissportbund Weimarer Land e.V. pflegt die Zusammenarbeit mit der Kommunalverwaltung und bildet Kooperationen mit weiteren Organisationen sowie der Wirtschaft auf kommunaler und regionaler Ebene.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreissportbundes sind:

- a) die Mitgliedsvereine des LSB Th., die ihren Sitz im Gebiet des Kreissportbundes haben. Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LSB Thüringen e.V. werden sie in ein und demselben organisatorisch zusammengefassten Antragsverfahren zugleich Mitglied im für den Verein zuständigen Kreissportbund.
- b) gebietsrelevante regionale Untergliederungen von Sportfachverbänden des LSB Th., deren Sportart in mindestens einem dem Kreissportbund angehörenden Mitgliedsverein des LSB Th. betrieben wird.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt:
Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu erklären.
- b) Ausschluss:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
- c) Auflösung
- d) Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks

Die Beendigung der Mitgliedschaft im LSB Th. zieht die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund Weimarer Land e.V. nach sich. Entsprechendes gilt auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Kreissportbund. Eine Mitgliedschaft nur im Kreissportbund oder nur im LSB Th. ist folglich ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Kreissportbund Weimarer Land e.V. erhebt von seinen Vereinen Beiträge. Verbände sind beitragsfrei.
2. Der Beitrag wird entsprechend des Mitgliederbestandes der Vereine am Stichtag der Bestandserhebung erhoben.
3. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung den Kreissporttag bestimmt.
4. Vereine, deren Mitgliedschaft nach dem 30. Juni beginnt, entrichten im Beitrittsjahr die Hälfte des Jahresbeitrages.

§ 6 Zusammenwirken Kreissportbund - Landessportbund Thüringen - Deutscher Olympischer Sportbund

1. Der Kreissportbund ist bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen aufgaben frei und unterliegt dabei nicht den Weisungen des Landessportbundes Thüringen e.V. und des Deutschen Olympischen Sportbundes.
2. Der Kreissportbund erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes als für sich verbindlich an. Sie ergänzen diese Satzung.
3. Die Satzung des Kreissportbundes und die ergänzenden Ordnungen und Beschlüsse müssen sich in die Satzungen und Zielsetzungen des LSB Th. und des Deutschen Olympischen Sportbundes einfügen und dürfen keine Widersprüche dazu enthalten.
4. Der Kreissportbund verpflichtet sich, die Satzungsänderung sobald wie möglich durchzuführen und dem Registergericht einzureichen.
5. Für Streitigkeiten zwischen dem Kreissportbund und dem LSB Th. ist das Schiedsgericht des LSB Th. ausschließlich zuständig. Es soll auf eine Schlichtung des Rechtsstreits hinwirken. Der ordentliche Rechtsstreit ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreissportbundes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung und Kreissporttag

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Mitgliedsvereine und der dem Kreissportbund angehörenden regionalen Mitgliedsverbände. Sie wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Jedes Mitglied sowie die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. In dem Jahr, in dem der Landessporttag des LSB Th, stattfindet, heißt die Mitgliederversammlung „Kreissporttag“. Dieser soll mindestens 3 Monate vor dem Landessporttag tagen. Auf dem Kreissporttag werden die Delegierten des Kreissportbundes für den Landessporttag sowie für den Vorstand des Kreissportbundes gewählt.
2. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Kreissporttag eingegangen sein. Die Einberufung erfolgt schriftlich und / oder durch Anzeige in einer regionalen Tageszeitung. Ersatzweise kann die Einladung auch an die in der Verminet—Datenbank hinterlegte E-Mail Adresse versandt werden. Ergänzend wird die Einladung auf der Homepage des Kreissportbundes veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreissporttag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Kreissportbundes sind grundsätzlich nicht dringlich.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nach freiem Ermessen des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen, der auf dem Kreissporttag stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Stimmberechtigt auf dem Kreissporttag sind:
 - a) die von den Mitgliedsvereinen entsandten Mitglieder; jeder Mitgliedsverein erhält pro angefangene 250 Mitglieder eine Delegiertenstimme.
 - b) die Delegierten der gebietsrelevanten regionalen Untergliederung der Sportfachverbände des LSB Th. Jede regionale Untergliederung der Sportfachverbände hat pro angefangene 500 gebietsangehörige Mitglieder eine Delegiertenstimme.
Ein Delegierter kann mehrer Stimmen eines Mitgliedes ausüben.
 - c) die Mitglieder des Vorstandes.

6. Die Mitgliederversammlungen und Kreissporttage fassen ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Im Einzelfall kann auf Antrag eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.
7. Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung des LSB Th. in der jeweils gültigen Fassung.
8. Über die Mitgliederversammlung / den Kreissporttag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand des Kreissportbundes

1. Dem Vorstand gehören mindestens an:
 - a) der Vorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) der / die Schatzmeister/in
 - d) der / die Vorsitzende der Sportjugend im Kreissportbund
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Kreissportbund gemeinsam.
3. Über die Einrichtung und Besetzung weiterer Vorstandsfunktionen beschließt der Kreissporttag.
4. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder im Amt. Während der Wahlperiode frei werdende Vorstandsposten werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt die frei gewordenen Vorstandsposten für den Zeitraum bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode.
5. Wählbar in ein Amt sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen § 2 des Vereins bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

§ 10 Ordnungen

Der Kreissportbund kann seinen Tätigkeitsbereich individuell durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe regeln.

Er kann sich zu diesem Zweck insbesondere eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung

geben.

§ 11 Finanzierung

1. Der Kreissportbund Weimarer Land e.V. finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermaktungserlöse und sonstige Einnahmen.
2. Eine weitere Förderung erhält der Kreissportbund Weimarer Land e.V. auf Grundlage der Zuwendungsrichtlinie des LSB Thüringen e.V.
3. Der Kreissportbund Weimarer Land e.V. und der Landessportbund Thüringen e.V. können ein gemeinsames Einzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge vereinbaren.

§ 12 Verwaltung des Kreissportbundes

1. Zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben unterhält der Kreissportbund eine Geschäftsstelle.
2. Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter/innen erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Haushaltsplanes.

§ 13 Kreissportjugend

1. Die Kreissportjugend ist die Jugendorganisation des Kreissportbundes. Sie fördert in besonderer Weise die sportliche Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit.
2. Die Kreissportjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand des Kreissportbundes bedarf. Im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung und der Ordnungen des Kreissportbundes arbeiten und beschließen die Organe der Kreissportjugend in eigener Verantwortung.
3. Die Kreissportjugend verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 14 Kassen - und Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters.
2. Der Kreissporttag wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer / innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Organs sein. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer / innen haben die Kasse des Kreissportbundes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr stichprobenartig sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung / dem Kreissporttag einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Kreissportbundes

Für die Auflösung des Kreissportbundes ist der Kreissporttag zuständig.
Der Antrag zur Auflösung des Kreissportbundes darf nur auf Anregung des Hauptausschusses oder des Landessporttages des LSB Thüringen e.V. auf die Tagesordnung des Kreissporttages gesetzt werden.
Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3 / 4 der Mitglieder des Kreissportbundes sowie des Vorstandes des Kreissportbundes.

Für den Fall der Auflösung bestellt der Kreissporttag im Einvernehmen mit dem Landessportbund Thüringen e.V. zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Kreissportbundes abwickeln.

Bei Auflösung des Kreissportbundes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach dem Ausgleich der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den LSB Thüringen e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Weimarer Land e.V. am 26.11.2004 beschlossen.

Diese Satzung wurde auf Beschluss des Kreissporttages vom 14.06.2006 geändert.

Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. April 2008 geändert.

Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Juni 2009 geändert.

Diese Satzung wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2015 geändert.